

Netzanschlussvertrag

Strom

Zwischen

SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
Ostallee 7 - 13
54290 Trier
BDEW-Codenummer 9900635000006
(nachfolgend **Netzbetreiber**)

und

ANSCHLUSSNEHMER

ANSCHRIFT

PLZ ORT

ggf. vertreten durch

(Kopie der Vollmacht als Anlage)

(nachfolgend **Anschlussnehmer**)

wird nachfolgender Vertrag über

- den Neuanschluss
- die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses
- einen bestehenden Netzanschluss

geschlossen, wie er gemäß den nachstehenden
Daten und in Anlage 2 beschrieben ist.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand.....	2
§ 2	Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen	3
§ 3	Baukostenzuschuss.....	3
§ 4	Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel	3
§ 5	Allgemeine Bedingungen, Anlagen.....	4
	Anlagen.....	4

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Beschreibung Anschlussstelle

1. Adresse des versorgten Objektes (Entnahmestelle):	
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Gemarkung:	Flur: Flurst.:
Telefon	Fax
2. Anschlussstelle: (bitte ankreuzen)	<input checked="" type="checkbox"/> wie oben (1.) <input type="checkbox"/> falls abweichend
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Telefon	Fax
3. Adresse des Anschlussnehmers: (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> wie oben (1.) <input type="checkbox"/> wie oben (2.) <input checked="" type="checkbox"/> falls abweichend:
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
ggf. Geburtsdatum	ggf. Registernummer
Telefon	Fax
4. Kundennummer: (vom Netzbetreiber vorzugeben)	
5. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:	<input type="checkbox"/> Identisch <input checked="" type="checkbox"/> nicht identisch (bitte die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beibringen)

(2) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage im Auftrag des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers (nachfolgend

Netzanschluss) zum Zweck der Entnahme von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

- (3) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
- Anschlussnutzung
 - Netznutzung
 - Belieferung mit elektrischer Energie.
- (4) Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1** beschrieben.

§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

(1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss (**Anlage 2**) zu entrichten (Netzanschlusskosten).

(2) Die Netzanschlusskosten

- betragen €.
- wurden bereits gezahlt.

(3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 3 Baukostenzuschuss

(1) Für den Netzanschluss ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der AGB Anschluss (**Anlage 2**) zu entrichten.

Der Baukostenzuschuss

- beträgt € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- wurde bereits gezahlt.

§ 4 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

(1) Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,

- wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
- wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
- wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

- (3) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und dem angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 1** beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.swt.de abgerufen werden können.
- (2) Die Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

-----, ----- Trier, -----

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

Anlagen

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)

Anlage 2: Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenzen

Anlage 3: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers